

## **Grundsatzklärung**

des Jugendbeirates der Stadt Königs Wusterhausen

### **1. Präambel**

(1) Die folgende Grundsatzklärung des Jugendbeirates der Stadt Königs Wusterhausen wurde am 21. April 2018 vom amtierenden Vorsitzenden Lambert Wolff, seiner ersten Stellvertreterin Lena Heinisch sowie seiner zweiten Stellvertreterin Li Smilgies unterzeichnet.

(2) Sie ist die erste gebundene Fassung von Rechtsgrundlagen, Zielen und politischen Grundsätzen des Jugendbeirates der Stadt Königs Wusterhausen. Ziel der Grundsatzklärung ist es, unserem Gremium eine Grundlage für die Tätigkeit in der Kommunalpolitik der Stadt Königs Wusterhausen, sowie eine Lösung für das Problem mangelnder Kontinuität in der Arbeit des Jugendbeirates zu geben.

(3) Von Delegierten der Jugendlichen Einwohner Königs Wusterhausens wird der Jugendbeirat in einer Legislaturperiode von zwei Jahren auf einer Jugendkonferenz gewählt. Damit erhält der Jugendbeirat eine demokratische Legitimation, mit der wir uns verpflichten, die Interessen der Gesamtheit der Jugendlichen der Stadt Königs Wusterhausen zu vertreten.

(4) Der Jugendbeirat bekennt sich zur Demokratie und steht für eine transparente Arbeit, an der sich jeder Jugendliche in Königs Wusterhausen beteiligen darf. In der folgenden Grundsatzklärung wird sich zu politischen Themen positioniert und Werte des Jugendbeirates werden ausführlich dargelegt. Außerdem steht der Jugendbeirat zu den demokratischen Grundsätzen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland und verteidigt diese.

Hiermit gibt sich der Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen diese Grundsatzklärung.

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Präambel

2. Rechtsgrundlagen

I. Auszug aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

II. Auszug aus der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

3. Werte für die Arbeit des Jugendbeirates

4. Politische Positionen des Jugendbeirates Königs Wusterhausen

5. Zielsetzungen des Jugendbeirates Königs Wusterhausen

## 2. Rechtsgrundlagen

### I. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg:

Wie in der Kommunalverfassung festgelegt, können Gemeinden Beiräte zur Vertretung von Interessengruppen berufen. Grundlage dazu ist folgender Gesetzestext:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburgs, Teil 1 (Die Gemeinde), Kapitel 1 (Wesen und Aufgaben der Gemeinde), Abschnitt 3 (Einwohner und Bürger), § 19 Beiräte und weitere Beauftragte:

(1) Die Hauptsatzung kann sowohl einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Integration von Einwohnern vorsehen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt.

(2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass ein Beirat nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt wird.

(3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Für Beauftragte gilt §18 Abs. 3 entsprechend.

In Ergänzung dazu wird im § 18 a die verpflichtende Kinder- und Jugendbeteiligung näher geregelt.

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

## II. Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf - in der geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 03.12.2018 folgende Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1 vom 23.01.2019, Seite 2) beschlossen:

### § 12 Jugendbeirat:

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugend der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen".

(2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und bei ihrer Benennung nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung berufen. Dabei sollen die Vorschläge von Schulen und Organisationen besonders berücksichtigt werden, die die Interessen Jugendlicher vertreten. Zu diesem Zweck wird rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode des Jugendbeirates eine Jugendkonferenz durchgeführt, zu der delegierte Schüler der Oberschulen, Gymnasien und sonstigen weiterführenden Schulen der Stadt, die die Voraussetzungen zur Berufung in den Jugendbeirat erfüllen, entsendet werden. Weiterhin können sich Jugendliche selbst bei der Stadt bewerben oder von Organisationen der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Diese Kandidaten sind ebenfalls zur Jugendkonferenz einzuladen. Die Delegierten wählen die Mitglieder des Jugendbeirates. Bewerber können gleichzeitig Delegierte sein. Jeder Delegierte kann bis zu fünf Stimmen abgeben, wobei auf jeden Bewerber nur eine Stimme entfallen darf. Die daraus entstehende Rang- und Reihenfolge legt fest, welche Kandidaten der Stadtverordnetenversammlung für die Benennung des Jugendbeirates vorzuschlagen sind und welche Kandidaten auf der Nachrückliste stehen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

(3) Als beratende Mitglieder sollen Kinder unter 14 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Hierzu sollen die Grundschulen der Stadt aufgefordert werden, einen Vertreter aus der Schülerschaft durch die Schüler wählen zu lassen, der diese Funktion wahrnehmen möchte. Die Berufung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.

(4) Kommt eine Delegiertenwahl gemäß Abs. 2 nicht zustande oder finden sich bei der Delegiertenwahl nicht ausreichend Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Beirates, so sollen durch Aufruf in den örtlichen Zeitungen, im Rathaus aktuell und auf der Internetseite der Stadt geeignete Kandidaten gesucht werden. Diese Kandidaten werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die zu vergebenen Stimmen richten sich nach den im Beirat zu besetzenden Sitzen, maximal können jedoch drei Stimmen vergeben werden. Gewählt ist dabei, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadtverordneten auf sich vereint.

(5) Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Jugendbeirates. Die Ernennung des Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden. Jedes Mitglied im Jugendbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und ist durch Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung zu vollziehen. Eine Niederlegung ist unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Soweit Sitze im Jugendbeirat frei werden, können diese mit den verbliebenen Kandidaten aus dem Wahlverfahren

entsprechend der Rang- und Reihenfolge nachbesetzt werden. Soweit sich die Höchstzahl an Mitgliedern nicht mehr durch nachrückende Kandidaten erreichen lässt, gilt Abs. 4 entsprechend. Wird durch Abberufungen die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Abberufung folgenden Monats.

(6) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Bürgermeister ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung mindestens einen Stellvertreter für den Vorsitz. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.

(7) An Vorhaben der Stadt, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Jugendbeirat zu beteiligen. Hierzu wird der Beirat aufgefordert, vor der Entscheidung in der Sache Stellung zu nehmen. Dies ist aktenkundig zu machen. Bei Beschlüssen durch Hauptausschuss oder Stadtverordnetenversammlung ist die Beteiligung bewirkt, wenn der Beirat angehört wird. Der Beirat kann außerdem je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner für die Arbeit in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, vorschlagen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die jeweiligen Mitglieder. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf. Weiterhin werden Kinder und Jugendliche beteiligt durch das aufsuchende, direkte Gespräch sowie durch Diskussionsrunden und Workshops. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(8) Die Mitglieder des Jugendbeirates haben in den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten und Vorhaben der Stadt die Kinder und Jugendlichen in der Stadt oder die Arbeit des Jugendbeirates berühren.

(9) Der Jugendbeirat kann Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Jugendbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(10) Die §§ 21 und 22 BbgKVerf gelten entsprechend. §9 Wahl des Vorstandes

### **3. Werte für die Arbeit des Jugendbeirates Königs Wusterhausen**

(1) Zu allererst verschreiben sich die Mitglieder des Jugendbeirates den Werten der geltenden Grundrechte des deutschen Grundgesetzes. Dazu zählen Werte, wie die Wahrung der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit.

(2) Wir akzeptieren alle Geschlechter im gleichen Maße und verurteilen jegliche Diskriminierung eines Menschen aufgrund seiner Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder möglichen Behinderung. Alle Einrichtungen, die wir fordern, zu fördern sollen ohne Vorbehalte dem Wohl der Jugendlichen dienen. Wir vertreten den Standpunkt, dass die Stadt Königs Wusterhausen alle geeigneten Mittel einsetzen sollte, um die Rechte der Jugendlichen zu verwirklichen. Alle Institutionen und Organisationen der Stadt sollen unserer Meinung nach zusammenarbeiten, um die Ausübung dieser Rechte zu fördern.

(3) Wir setzen uns dafür ein, dass alle Jugendlichen über ihre Rechte bestmöglich informiert werden, um die Ausübung dieser Rechte zu gewährleisten. Wir wollen, dass alle Jugendlichen das Recht haben, sich bestmöglich zu entwickeln und die Möglichkeit, sich für die Entwicklung der Stadt einzusetzen. Wir sind der Meinung, dass jeder Jugendliche das Recht auf Mitteilung seiner eigenen Meinung hat und fordern, dass selbige von der Allgemeinheit ernst genommen wird. Wir vertreten den Standpunkt, dass jeder Jugendliche ein volles Recht auf das Erfahren von Informationen, betreffend seiner Heimatstadt Königs Wusterhausen hat. Wir fordern, dass jeder Jugendliche sich mit anderen zusammenschließen sowie in Gemeinschaften und Vereinen organisieren und friedlich versammeln darf, sofern die Rechte anderer dabei gewahrt werden.

(4) Wir setzen uns dafür ein, dass jede Meinung sowie Idee und Anregung eines jeden Jugendlichen betreffend seines Lebens sowie der Entwicklung der Stadt Königs Wusterhausen durch uns sowie die Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverwaltung oder Beiräte der Stadt Königs Wusterhausen wahrgenommen, ernstgenommen und verfolgt wird.

(5) Wir unterstützen das Recht eines jeden Jugendlichen auf seine Identität, das heißt, auf seinen Namen, seine Nationalität und seine Familienbeziehungen. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Faktoren fordern wir alle Organisationen der Jugendhilfe, sowie die Stadt auf, bei der Herstellung der vollen Identität des Jugendlichen mitzuwirken. Wir vertreten das Recht auf das Aufwachsen eines jeden Jugendlichen in Lebensverhältnissen, die eine bestmögliche Entwicklung bieten. Hierbei ist auch die Stadt aufgefordert, der Umsetzung dieses Rechtes nachzukommen.

(6) Wir setzen uns dafür ein die bestmögliche Bildung sowie schulische Bildung aller Jugendlichen, welche in ihrer Schulform von der Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen betroffen sind. Wir stehen zu dem Grundsatz der körperlichen und auch seelischen Unversehrtheit eines jeden Jugendlichen. Wir fordern Solidarität aller Jugendlichen in Königs Wusterhausen miteinander und auch über Gemeindegrenzen hinaus. Wir fordern die bestmögliche gesundheitliche Versorgung aller Jugendlichen.

### **4. Politische Positionen des Jugendbeirates Königs Wusterhausen**

(1) Unsere politischen Positionen sind unabhängig jedweder Parteien, da wir ein überparteiliches Gremium sind.

(2) Wir fordern die bestmögliche Gestaltung der Freizeit der Jugendlichen und die damit verbundene Schaffung und Pflege von Jugendclubs und -Vereinen in der Kernstadt und allen anderen Ortsteilen . Dazu gehört die Unterstützung aller Vereine zur sportlichen oder kulturellen Förderung der Jugendlichen.

(3) Wir unterstützen die Drogenprävention, wie sie aktuell durch die Polizei im Rahmen der Schulbildung der Jugendlichen durchgeführt wird. Wir unterstützen das Recht auf Hilfe für einen jeden Jugendlichen betreffend problematischer sozialer Verhältnisse.

(4) Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums für Jugendliche, besonders solche, die sich in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, ist eine unserer zentralen Forderungen.

## **5. Zielsetzungen des Jugendbeirates Königs Wusterhausen**

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich das Ziel der langfristigen und kontinuierlichen Etablierung des Jugendbeirates als mitwirkendes Gremium der Jugendlichen in der Kommunalpolitik der Stadt Königs Wusterhausen.
- (2) Die Unterstützung sowie Kooperation mit anderen Jugendbeiräten Brandenburgs gehört zu den Zielen des Jugendbeirates. Außerdem steht die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, Jugendclubs und Jugendverbänden stets im Fokus.
- (3) Ein besonderes Augenmerk legt der Jugendbeirat in seiner Arbeit darauf, das Interesse aller Jugendlichen, in der Stadt Königs Wusterhausen und darüber hinaus, an der politischen Kultur zu steigern.
- (4) Ein Hauptbestandteil der Arbeit des Jugendbeirates äußert sich in der Mitwirkung an kommunalpolitischen Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozessen. Aus diesem Anlass liegt dem Jugendbeirat die Förderung der politischen Beteiligung sowie politischen Bildung der Jugendlichen in Königs Wusterhausen am Herzen. Die Motivation Jugendlicher zur Teilhabe an politischen Inhalten soll dabei über die kommunalpolitische Ebene und über Gemeindegrenzen hinaus stattfinden.
- (5) Die Infrastrukturförderung ist ein zentrales Ziel des Jugendbeirates, da wir die Ausweitung von Bahnlinien und Verbesserungen der Busverbindungen fordern. Zudem ist uns die Schaffung der Straßenbeleuchtung an frequentierten Rad- und Fußgängerwegen wichtig.
- (6) Wir verfolgen die Zielsetzung der Schaffung und Etablierung von Jugend-Gremien auf Landes- und Kreisebene.

## **7. Geschäftsordnung (aktuelle Fassung vom 15.01.2020)**

Als Anlage.